

Stadt

GRAZ



GRAZWUFF

Informationen rund um den Hund in Graz



Pfotenabdrücke



MEDIENINHABERIN UND HERAUSGEBERIN:
Stadt Graz
Abteilung Grünraum und Gewässer
Tummelplatz 9, 8011 Graz

INHALT: Mag. Birgit Merth-Zelinka

FOTOS: Berufsfeuerwehr (1), Foto Fischer (1, S.5),
Heinisch (2), Maget (4), Merth-Zelinka (20),
Schiffer (1), Tropper (11), Zupan (2)

LAYOUT UND PRODUKTION: Agentur Classic, Graz

DRUCK: Medienfabrik Graz GmbH

Alle Angaben sind ohne Gewähr.
Alle Rechte vorbehalten.
1. Auflage April 2009

In lieber Erinnerung an Michael Heinisch

Es freut mich, dass wir Ihnen mit der ersten Auflage von
GRAZWUFF einen „informativen Begleiter mit städtischem
Halsband“ übergeben dürfen.

DI Robert Wiener,
Abteilungsvorstand Grünraum und Gewässer



Inhalt

Vorwort 5

GRAZWUFF wedelt: Einleitung..... 6

GRAZWUFF meldet sich: Registrierung und Hundeabgabe..... 7

Ein Stadtleben für GRAZWUFF: Hunde-Leben in Graz 9

GRAZWUFF aktiv: Hundewiesen, Hundezonen
und „Gackerl-Sackerl“ 10

GRAZWUFF fühlt sich wohl: Tipps vom Veterinär..... 13

Hilfe für GRAZWUFF im Notfall 17

GRAZWUFF und der Paragraphenbaum:
Gesetze und Verordnungen 18

GRAZWUFF spitzt die Ohren: Hundekauf,
Hundebücher und Halsband 26

GRAZWUFF geht voraus: Letzter Weg..... 29

Fährten für GRAZWUFF:
Adressen und AnsprechpartnerInnen 30

GRAZWUFF persönlich: Hundeliebe 31

GRAZWUFF findet sich: Sachregister 32



MAG.
SIEGFRIED NAGL

Vorwort

Der treuherzige Blick, das glückliche Wedeln, die freudige Begrüßung – der Hund wird zu Recht häufig als „bester Freund des Menschen“ bezeichnet. Er gibt einem die Liebe, die man ihm schenkt, vielfach zurück. Er ist für viele der wichtigste Lebenspartner und zentraler Teil der Familie. Aus eigener Erfahrung weiß ich aber auch, dass das Leben für Hund, Frauchen und Herrchen in der Stadt nicht ganz einfach ist. Das Tier braucht seinen Freiraum, und nicht immer liegt die nächste Hundewiese, von denen wir in der Stadt mehrere geschaffen haben, gleich um die Ecke. Immer wieder sorgt das „Hundstrümmerl“ auf dem Gehsteig für Unmut bei den NachbarInnen, zugleich leiden Tier und Mensch unter mangelndem Verständnis der anderen. Graz ist die Stadt mit der größten Lebensqualität Österreichs – die haben wir mit dem Miteinander erreicht, das zum Markenzeichen

von Graz geworden ist. Dieses Miteinander verlangt auch, dass wir Rücksicht auf andere nehmen. HundehalterInnen genauso wie Menschen ohne vierbeinigen Freund. Die Abteilung Grünraum und Gewässer der Stadt Graz hat eine Reihe von Tipps und Regeln in dieser Broschüre „GRAZWUFF“ zusammengefasst, damit Sie das Leben mit Ihrem vierbeinigen Freund in unserer lebenswerten Stadt unbeschwert genießen können.

Herzlichst Ihr

BÜRGERMEISTER DER
LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Einleitung

„Mit einem kurzen Schwanzwedeln kann ein Hund mehr Gefühle ausdrücken, als mancher Mensch mit stundenlangem Gerede.“

Louis Armstrong

Um es gleich zu Beginn unserer GRAZWUFF-Freundschaft mit freundlichem Wedeln zu sagen: GRAZWUFF wurde mit großer Hundeliebe und Begeisterung für die wunderbaren Vierbeiner geschrieben. Die zahlreichen Hundebegegnungen und Vierbeiner-Gespräche waren für uns sehr bereichernd und lustig, denn GRAZWUFF ist einzigartig.

GRAZWUFF steht für jeden einzelnen Hund, der in der Stadt lebt, für den großen, kleinen, alten sowie jungen, und weil wir einen neutralen Hundennamen wollten, der weder Hündinnen noch Rüden bevorzugt, gleichzeitig aber das Hundsein und die Verbindung zu Graz zum Ausdruck bringen sollte, ist GRAZWUFF geboren worden. Im Zuge unserer Arbeit zu dieser Broschüre haben wir eine besondere Beziehung zu GRAZWUFF aufgebaut, stellvertretend für alle geliebten Vierbeiner in der Stadt Graz.

Nun ist uns natürlich bewusst, dass nicht alle StadtbewohnerInnen unsere Liebe zu Hunden teilen und es immer wieder „haufenweise“ Probleme gibt, daher soll GRAZWUFF städtische Informationen rund um den Hund in Graz für Frauchen und Herrchen gebündelt darstellen. Das „Gackerl-Sackerl“ ist dabei ebenso Thema wie die Leinenpflicht – ja, „Hundestadtleben“ verpflichtet über viele Jahre tierisch.

Gelingen ist mit GRAZWUFF auch eine besondere Zusammenarbeit einzelner Magistratsabteilungen. Wie sich beim Herumstreuen in den Abteilungen der Stadt herausstellte, werden auch viele Magistratsbedienstete von einem GRAZWUFF durch das Leben begleitet. An dieser Stelle sei für die hechelnde, freundlich wedelnde und manchmal bellende Zusammenarbeit sehr herzlich gedankt.

Ein ganz besonderer Dank gilt Herrn Gerd Weiß (ÖKV) für die wertvolle Unterstützung und nicht zuletzt den vierbeinigen GRAZWUFF-Modellen mit ihren Frauchen und Herrchen, die der Ablichtung ihrer Hunde für GRAZWUFF zugestimmt und viele erstaunliche Hunde-Geschichten erzählt haben.

GRAZWUFF ist die erste Hunde-Broschüre der Stadt Graz, eine Auswahl und Eingrenzung der Informationen musste zwangsläufig erfolgen, da alle Hundethemen nur in unzähligen Bänden Platz finden würden.

Abschließend geben wir die Pfote darauf, dass wir uns weiter für die Bedürfnisse von GRAZWUFF, seien es nun neue Hundewiesen oder Badeplätze, mit großer Zuneigung einsetzen werden.

GRAZWUFF meldet sich

REGISTRIERUNG und HUNDEABGABE



Das Halten von Hunden ist aufgrund des Landesgesetzes in Graz steuerpflichtig. Die Abteilung für Gemeindeabgaben führt die „Hundebestandsliste“ und erstellt die Hundesteuerbescheide.

Die „Hundesteuer“ ist eine Jahresabgabe und bis 15. März des laufenden Jahres zu entrichten. Sie beträgt für einen Hund € 39,24 pro Jahr, für einen zweiten Hund € 58,86 (die Haltung von zwei Hunden kostet in Graz demnach € 98,10.) und für einen dritten € 78,49.

GRAZWUFF knurrt und sträubt das Nackenfell, doch die Vorteile liegen auf der Pfote:

Durch die Registrierung wird GRAZWUFF in die „Hundebestandsliste“ aufgenommen, die vierteljährlich aktualisiert an die Grazer Feuerwehr übermittelt wird. Sollte GRAZWUFF verloren gehen, so können anhand der Hundemarke Frauchen und Herrchen sofort kontaktiert werden. Zudem werden mit den Beträgen aus der Hundesteuer auch Hundewiesen oder die kostenlosen „Gackerl-Sackerl“ finanziert. GRAZWUFF entspannt sich wieder.



Wie wird GRAZWUFF angemeldet oder abgemeldet?

Sie haben folgende Möglichkeiten:

Online: www.graz.at
oder direkt in der Abteilung für Gemeindeabgaben Schmiedgasse 26, 1. Stock
Tel.: +43 (0)316/872-3444
Fax: +43 (0)316/872-3459
gemeindeabgaben@stadt.graz.at

Prämien, Abgabebefreiungen und Vergünstigungen:

Fördermodell „Prämie für Ausbildung“ für die erfolgreich abgelegte Begleithunde-Prüfung:

Mit dem Prüfungsnachweis für die BGH 1 oder BGH 2 in einer anerkannten Hundeschule (ÖKV oder ÖHU) kann für den in Graz angemeldeten Hund eine Prämie in der Höhe von € 39,24 in der Abteilung für Gemeindeabgaben beantragt werden. Allerdings muss Frauchen oder Herrchen den Hauptwohnsitz in Graz haben und die Hundesteuer für das laufende Kalenderjahr entrichtet sein.

- **Abgabebefreiung**

Abgabebefreiungen werden auf Antrag für Hunde gewährt, die zur Ausübung des Berufes erforderlich sind, beispielsweise Polizeihunde, Therapiehunde oder Blindenhunde.



• **Wach- und Zuchthunde**

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, Gebäuden, welche vom nächstgelegenen mehr als 100 Meter entfernt liegen, oder Heimgärten erforderlich sind, kann auf Antrag die Hundeabgabe mit € 2,18 festgesetzt werden. Die Abgabe für Zuchthunde beträgt € 19,62.

• **Was Frauchen und Herrchen noch wissen sollten:**

Die Hundeabgabe gilt als Jahresabgabe vom 1. Jänner bis 31. Dezember. Sollte Ihr Hund bedauerlicherweise vor dem 15. März versterben, so ist die Hundeabgabe trotzdem – auch wenn Sie Ihren Hund bereits abgemeldet haben – zu entrichten. Ausnahmen sind aufgrund der Gesetzeslage leider (noch) nicht möglich.

Die Hundeabgabe wird oftmals fälschlicherweise als Entgelt für die Hundekotentsorgung gesehen und manche HundehalterInnen verwenden daher kein „Gackerl-Sackerl“. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Hundeabgabe gesetzlich vorgeschrieben ist und das „Gackerl“

ohne Ausrede in das „Sackerl“ gehört. Haftpflichtversicherungen fragen im Schadensfall gerne nach, ob der Hund ordnungsgemäß angemeldet ist. Trifft dies nicht zu, kann es zu Schwierigkeiten kommen. Die Hundemarke muss nicht zwangsläufig mitgeführt werden, wenn Frauchen und Herrchen die Markennummer im Falle einer Kontrolle kennen. Wir wissen, dass GRAZWUFF beim Spielen und Stöbern seine Marke schon verloren hatte und diese dann um € 5.– wieder gekauft werden musste. Dennoch kann durch die angelegte Hundemarke Ihr GRAZWUFF im Falle des Verlorengehens sofort zu Frauchen und Herrchen zurückgebracht werden.

*Freude an einem Hund haben
Sie erst, wenn Sie nicht
versuchen, aus ihm einen
halben Menschen zu machen.
Ziehen Sie statt dessen
doch einmal die Möglichkeit
in Betracht, selbst zu einem
halben Hund zu werden.*

Edward Hoagland

Ein Stadtleben für GRAZWUFF

HUNDE-LEBEN in GRAZ

In Graz leben 7500 angemeldete Hunde, geschätzt sind es insgesamt über 15.000 Vierbeiner, die Frauchen und Herrchen durch das Stadtleben begleiten. 30.000 registrierte Hundepfoten spazieren also durch Graz.

GRAZWUFF löst sich zwei- bis dreimal am Tag, das sind pro Hund oftmals 21 Hundehäufchen in der Woche. Vorbildliche HundehalterInnen verpacken demnach rund 1000mal ein „Gackerl“ ins „Sackerl“ und tragen damit zu einem freundlichen städtischen Miteinander bei. Wir bedanken uns herzlich dafür!

350 „Hundekot-Sackerl-Spender“ wurden bisher von den Wirtschaftsbetrieben der Stadt aufgestellt. 1 Million „Gackerl-Sackerl“ werden jährlich verbraucht – das bedeutet leider, dass sehr viele HundehalterInnen die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner nicht entsorgen. Pro Woche wird ein „Hundekot-Sackerl-Spender“ von Vandalen zerstört.

17.413 m² beträgt die derzeitige Gesamtfläche aller städtischen Hundewiesen. Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt pflegen diese Flächen und reparieren die Schäden an den Zäunen.



• 32 Polizeidiensthunde, 38 Therapiehunde und 5 Blindenhunde arbeiten in Graz.

• 11 Hundeschulen gibt es im Stadtgebiet.

• In öffentlichen Verkehrsmitteln gilt eine Maulkorb- und Leinenpflicht, große Hunde benötigen einen Halbpreis-Fahrschein, ein kleiner Vierbeiner darf kostenfrei auf dem Schoß von Frauchen oder Herrchen transportiert werden.

• Die Ordnungswache der Stadt Graz belehrt rund 10 HundehalterInnen täglich zum Thema „Leinenpflicht“.

• 40 Trinkbrunnen wurden von der Graz AG – Stadtwerke für kommunale Dienste mit eigenen Hundetrinknapfen ausgestattet.

GRAZWUFF bedankt sich und wedelt freudig!



HUNDEWIESEN, HUNDEZONEN und „GACKERL-SACKERL“

GRAZWUFF spielt, tobt sich aus und genießt das lustige Hundestadtleben. Bäume und Sträucher werden penibel gekennzeichnet und auch sonst gibt es „haufenweise“ Spuren des umtriebigen Vierbeiners.

Eine große Wiese, im Sommer ein Badeplatz und lockerer Neuschnee zum Wälzen in der kühlen Jahreszeit, so sehen wahre Hundeträume aus. GRAZWUFF rennt ungestüm um die Kurve und entdeckt plötzlich die Begriffe „Hundewiese“ und „Hundezone“ auf großen Tafeln, auch die Wörter „Leinenpflicht“ und „Gackerl-Sackerl“ dringen an das feine Hundeohr. GRAZWUFF bremst blitzartig, setzt sich erstaunt und spitzt die Ohren:

Hundewiese

Hundewiesen sind eingezäunte, städtische Spielplätze für alle Hunde.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben müssen sie eingezäunt sein, denn nur dann dürfen unsere Vierbeiner ohne Maulkorb oder Leine frei laufen.

Wir sind uns bewusst, dass es in Graz noch viel zu wenige Hundewiesen und großen Handlungsbedarf gibt.

Selbstverständlich gelten auch in den Hundewiesen ein paar Spielregeln: Das „Gackerl“ (=Hundekot) gehört ausnahmslos in das „Sackerl“ und anschließend in den Mülleimer. Es ist nur fair, wenn

Derzeit kann GRAZWUFF sich auf folgenden Hundewiesen austoben:

Augartenpark:	2186,63 m ²
Hilmteich:	2200 m ² (Födranspergweg/ Hilmteichstraße)
Oeverseepark:	1350 m ² (Lissagasse/ Oeverseegasse)
ORF-Park:	4046,35 m ² (Händelstraße/ Nussbaumerstraße)
Rosenhain:	4100 m ² (Max-Mell-Allee)
St. -Johannes-Park:	1526,88 m ² (Hammer-Purgstall- Gasse/Kantgasse)
Grottenhof: Lustbühel	1003,15 m ² (Lustbühel- straße 19–30)
Volksgarten:	geplant
Ragnitz:	geplant
Altgrottenhof/ St. Martin	geplant

auch andere Vierbeiner ungestört spielen können und nicht mit ihren Pfoten in „haufenweise“ Hundespuren treten müssen. Auch Herrchen und Frauchen lieben diese hinterhältigen Überraschungen an den Schuhen nicht besonders. Die Tür zur Hundewiese muss sorgfältig geschlossen werden, aber das versteht sich von selbst.

Hundezone

Eine Hundezone ist eine nicht eingezäunte Fläche, die aufgrund ihrer Lage bevorzugt zum Begehen durch Hunde geeignet ist. Allerdings gilt in der Hundezone die gesetzliche Leinenpflicht und das „Gackerl“ muss auch hier, wie überall im Stadtgebiet, in das Sackerl. Hundezonen werden oftmals dann ausgewiesen, wenn aus technischen oder rechtlichen Gründen die Errichtung einer eingezäunten Hundewiese nicht möglich ist. Das Ziel der Stadt ist es aber, ganz im Interesse von GRAZWUFF, mehr Hundewiesen im Stadtgebiet zu errichten.

Leinenpflicht

Das Gesetz besagt, dass GRAZWUFF an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet an die Leine genommen werden muss oder einen Maulkorb zu tragen hat. In städtischen Parkanlagen und Hundezonen gilt absolute Leinenpflicht – auch wenn GRAZWUFF die Nackenhaare sträubt. Eine Verletzung der Leinenpflicht kostet viele Hundeknochen, nämlich €30.– an Verwaltungsstrafe. In Hundewiesen hingegen darf sich GRAZWUFF ohne Leine oder Maulkorb frei bewegen.

Hundekot-Sackerl – das „rote Gackerl-Sackerl“

Für ein freundliches Miteinander ohne „haufenweise“ Probleme gibt es im Stadtgebiet mittlerweile über 350 „Hundekot-Sackerl-Spender“, wo Frauchen und Herrchen

Hundezonen:

Eustacchio:	5700 m ² (St.-Peter-Pfarrweg)
Grünanger:	1900 m ² (Angergasse, Dr.-Plochl-Straße)
Johannes- Zwinger-Park:	1120 m ² (Herz-Jesu-Kirche)
Josef-Huber-Park:	900 m ² (Josef-Huber-Gasse)
Stadtpark:	12.250 m ² (Oper, Paulustor, Künstlerhaus)
Schillerpark: Robert-Fuchs- Straße:	300 m ² (Schillerplatz) 550 m ² (Grünfläche)

kostenlos und sauber ein rotes „Sackerl“ für das „Gackerl“ entnehmen können. Laut Gesetz muss jegliche Verunreinigung durch den Hund von der Hundeführerin oder dem Hundeführer entfernt werden. Wir haben erfreulicherweise festgestellt, dass sich bereits viele Frauchen und Herrchen an diese Regel halten, und dafür möchten wir uns herzlich bedanken. Den „schwarzen Schafen“ sei an dieser Stelle gesagt, dass sie durch ihr Verhalten auch die vorbildlichen HundehalterInnen in Verruf bringen und zudem eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von derzeit €10.– riskieren.

Bademöglichkeiten für Hunde

Kühles Nass für heiße Sommertage ist für GRAZWUFF derzeit leider noch Mangelware, was viele HundehalterInnen dazu veranlasst, die städtischen Brunnen zur Abkühlung der Vierbeiner zu benutzen. Die MitarbeiterInnen der Wirtschaftsbetriebe sind darüber nicht sehr glücklich, da die Filteranlagen ständig durch Hundehaare verstopft sind und hohe Reparaturkosten entstehen. Der Bedarf an Bademöglichkeiten für GRAZWUFF ist eindeutig gegeben, deshalb werden seitens der Abteilung Grün-

raum und Gewässer im Zuge von Renaturierungs- und Ausbauprojekten bereits seichte Zugänge zu den Grazer Bächen mit in die Planung und Ausführung einbezogen. Zukünftig sollen unsere Vierbeiner ausgelassen im Wasser toben können, um anschließend das nasse Fell in Frauchens und Herrchens Nähe auszuschütteln.

Was Frauchen und Herrchen noch wissen sollten:

Die besten Ausreden für nicht angeleinte Hunde und das „vergessene“ Gackerl:

- „Er tut ja nichts!“ Wer? –
Der Hund oder der/die HundehalterIn?
- „Ich zahle ohnehin Hundesteuer!“
- „Mein Hund kann an der Leine kein Haufel machen.“
- „In der Dunkelheit sieht man das Gackerl nicht.“

→ **Tipp:** Es gibt winzige Taschenlampen.

- Die jeweiligen Gesetzestexte sind ab Seite 18 abgedruckt.
- Nicht angeleinte (unbekannte) Hunde bedeuten für Kleinkinder, RadfahrerInnen, JoggerInnen sowie für angeleinte Hunde und deren Frauchen und Herrchen meist eine unbehagliche Situation. Auch HalterInnen von rekonvaleszenten Hunden oder läufigen Hündinnen geraten beim plötzlichen Auftauchen von leinenlosen Artgenossen durchaus in eine Stresssituation. Seien Sie bitte fair zu anderen Zweibeinern und Vierbeinern und halten Sie sich an die städtischen Hundespielregeln. Grundsätzlich zeigt sich, dass HundehalterInnen die Möglichkeiten und Grenzen zwischen freiem Auslauf für GRAZWUFF und Leinenpflicht gut abschätzen können. Mit ein wenig Gespür für die Bedürfnisse der Menschen und Tiere um uns, ist ein freundliches Miteinander im Stadtgebiet durchaus möglich und sehr bereichernd.

- Sollte Ihr Vierbeiner ein Loch in der Hundewiese oder Hundezone gegraben haben, so füllen Sie dieses bitte wieder auf, damit andere HundehalterInnen nicht buchstäblich in ein Loch fallen.
- Sie haften für Ihren Hund, selbstverständlich auch auf der Hundewiese.
- **Hundebiss:** Bei der Verletzung eines Menschen durch ein Tier wird gem. §41 Z2 Tierseuchengesetz idgF und dem Erlass des BM für Gesundheit die Absonderung, Verwahrung und tierärztliche Beobachtung des Tieres für die Dauer von 10 Tagen behördlich angeordnet.

Ihre **AnsprechpartnerInnen** für Hundewiesen oder „Gackerl-Sackerl“ in der Stadt Graz finden Sie hier:

Neuerrichtung von Hundewiesen und Hundezonen

Stadt Graz – Abteilung Grünraum und Gewässer,
Tummelplatz 9, 8011 Graz
Tel.: +43 (0)316/872-4026 oder 4021
Fax: +43 (0)316/872-4009
gruenraum-gewaesser@stadt.graz.at • www.graz.at

Pflege Hundewiesen, Hundezonen, Grünflächen sowie Aufstellung und Wartung der „Hundekot-Sackerl-Spender“

Stadt Graz – Wirtschaftsbetriebe
Geschäftsbereich Grünraum
Sturzgasse 5–7, 8020 Graz
Tel.: +43 (0)316/872-7300
Tel.: +43 (0)316/872-7272 (Hundekot-Sackerl-Nachfüllung)
Fax: +43 (0)316/872-7309
wb.gruenraum@stadt.graz.at
wirtschaftsbetriebe@stadt.graz.at • www.graz.at

Ordnungswache der Stadt Graz

Stadt Graz – Straßenamt-Ordnungswache
Wurmbrandgasse 4, 8010 Graz
Täglich (Mo–So) von 8.00 bis 23.00 Uhr
Tel.: +43 (0)316/872-3651
ordnungswache@stadt.graz.at • www.graz.at

Verwaltungsstrafverfahren

Stadt Graz – Bau- und Anlagenbehörde
Europaplatz 20, 8011 Graz
Tel.: +43 (0)316/872-5032
Fax: +43 (0)316/872-5009
bab@stadt.graz.at • www.graz.at

GRAZWUFF fühlt sich wohl



Vorbeugen ist ja bekanntlich besser als Heilen, deshalb sind regelmäßige Kontrollen bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt für die Gesundheitsvorsorge von GRAZWUFF dringend empfohlen. Nach abgeschlossener Grundimmunisierung des Welpen sollte der Hund zumindest einmal jährlich tierärztlich untersucht werden und die nötigen Impfauffrischungen erhalten. Wenn man bedenkt, dass Hunde durchschnittlich 10 bis 18 Jahre alt werden, manchmal auch älter, so wäre der jährliche Gesundheits-Check vergleichbar mit einem Gang zum Hausarzt/zur Hausärztin alle 7 Jahre. Medizinisch gut versorgt, fühlt sich GRAZWUFF tierisch wohl.

Körpertemperatur des Hundes

Die normale Körpertemperatur eines Hundes liegt bei ca. 38,5 °C. Ab einer Temperatur von 39,0 °C spricht man von Fieber, unter 37,5 °C von Untertemperatur. Die Temperatur wird am besten mit einem digitalen Thermometer rektal (über den After) gemessen. Eine leichte Überhitzung kann nach körperlicher Anstrengung oder Aufregung entstehen, auch bei jungen und kleinen Hunden liegt die Temperatur etwas höher. Ab einer Temperatur von

39 °C sollte der Hund umgehend tierärztlich untersucht werden. In der Regel geht Fieber mit Müdigkeit, Apathie und Appetitverlust einher.

Impfungen

Ein umfassender Impfschutz für GRAZWUFF ist so individuell wie jeder Hund, denn die Risiken, denen GRAZWUFF ausgesetzt ist, hängen von den Lebensgewohnheiten ab.

Hunde, die beispielsweise viel auf Reisen mitgenommen werden, Ausstellungen besuchen, gelegentlich in Hundepensionen untergebracht sind oder intensive Sozialkontakte pflegen, benötigen ein tierärztlich entsprechend abgestimmtes Impfschema. Zum Impfzeitpunkt sollte GRAZWUFF gesund und frei von Parasiten sein.

Jüngste Forschungsergebnisse führten zu einer Entwicklung neuer Impfstoffe, mit längerer oder kürzerer Schutzdauer, dadurch wird veterinärmedizinisch eine individuelle Abstimmung auf den Hund möglich.

Leider erkranken oder sterben in Österreich immer noch Hunde an vermeidbaren Infektionskrankheiten, nachfolgende Schutzimpfungen gehören folglich zum Standard in einer verantwortungsbewussten Hundehaltung:

Parvovirose: Darmschädigende Viruserkrankung mit Fieber, Erbrechen und blutigem Durchfall, bei Akuterkrankung auch Herzversagen – besonders gefährlich bei Junghunden!

Staupe: Virusinfektion mit Fieber und eitrigem Augen- und Nasenausfluss mit Langzeitschäden (z. B. Staupegeiß).

Hepatitis contagiosa canis (H.c.c., ansteckende Leberentzündung): Infektion mit Fieber, Erbrechen und blutigem Durchfall.

Leptospirose: „Stuttgarter Hundeseuche“, Infektion mit Fressunlust (Anorexie), Erbrechen und Fieber, schwerer Magen-Darm-Entzündung, Gelbsucht, Blutungen, häufiger Harnabgabe als Folge einer akuten Nierenentzündung. Nierenversagen ist häufig und die ernsthafteste Komplikation der Erkrankung.

Zwingerhusten: Unbehandelt führt diese Mischinfektion von Viren und Bakterien zu einer schweren Lungenentzündung mit Sekundärinfektionen.

Tollwut: Virusinfektion ohne Heilungsmöglichkeit, die beim Hund Verhaltensänderungen verursacht, den Hund stark speicheln und aggressiv werden lässt. Die Viren breiten sich über die Nervenbahnen (nicht über das Blut) im Körper aus – immer in Richtung Gehirn, in dem sie eine unheilbare Entzündung verursachen.

Chip

Der Mikrochip ist ein 12 mm x 1,8 mm großer Transponder (elektromagnetische Induktionsspule), der die Identifikationsnummer des Hundes trägt. Mit einem speziellen Lesegerät kann der Code abgelesen werden.

Die Implantation des Chips erfolgt an der linken Halsseite, anschließend werden die Daten von Hund und dem/der BesitzerIn bei einer zentralen Haustierregistrierstelle gespeichert. Seit dem 30. Juni 2008 müssen alle Welpen in Österreich bis zum dritten Lebensmonat einen Chip erhalten haben. Für erwachsene Hunde gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2009.



EU-Heimtierausweis (pet pass)

Für Reisen innerhalb der Europäischen Union muss der Hund einen EU-Heimtierausweis (pet pass) mit gültiger Tollwutimpfung (Achtung: Sonderbestimmungen für Großbritannien, Irland, Malta und Schweden) und einen Chip besitzen. Im Heimtierausweis werden die Identifikationsnummer (Chip-Nummer oder Tätowierung), Impfdaten und die Daten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters eingetragen. Den EU-Heimtierausweis erhalten Sie bei Ihrer Tierärztin oder Ihrem Tierarzt.

Flohbefall

Es juckt und GRAZWUFF kratzt sich das Fell, weil ein blutrünstiger Hundefloh, der im urbanen Bereich zoologisch zumeist ein Katzenfloh (*Ctenocephalides felis*) ist, sich an seinem Blut gelabt hat. GRAZWUFF reagiert zuweilen allergisch auf den Flohspeichel, kratzt sich und beißt im Fell herum. Flohbefall kann mit speziellen Sprays oder Spoton-Präparaten rasch bekämpft werden. Ihre Tierärztin oder Ihr Tierarzt verabreicht Präparate, die als Medikamente zugelassen sind und dementsprechend verlässlich wirken.

Bei massivem Befall ist es nötig, auch die nähere Umgebung des Hundes (Hundekörbchen, Teppiche etc.) zu reinigen, um den Entwicklungszyklus der Flohpopulation zu durchbrechen. Die am Hund sichtbaren Flöhe sind meist nur die „Spitze des Eisberges“ und in der Umgebung lauern noch viel mehr Flöhe auf eine Blutmahlzeit.

Ein Flohweibchen legt bis zu 50 Eier am Tag, die aus dem Hundefell herabfallen. Ein neuer Zyklus mit Larve, Puppe und blutsaugendem Floh kann wieder beginnen.

Hausapotheke für GRAZWUFF



Eine kleine Hausapotheke (Erste-Hilfe-Koffer) für den Hund sollte zumindest beinhalten:

- Notfallnummern
- Verbandsmaterial (Mullbinden, Kompressen, Bandagen, Verbandsschere)
- Desinfektionsmittel
- Antiseptische Salbe, Heilsalbe
- Pinzette
- Zeckenpinzette
- Digitales Fieberthermometer
- Heiß-/Kaltkompressen
- Pfotensalbe
- Ohrenreiniger
- Augentropfen

Sommertipps

- Überhitzung
Hunde können nur über die Ballen an den Pfoten schwitzen (nicht über die Haut) und müssen durch Hecheln ihre Temperatur ausgleichen. Vierbeiner vertragen daher große Hitze zumeist eher schlecht und benötigen folglich einen kühlen Liegeplatz und ausreichend Wasser, um sich abkühlen zu können. Bademöglichkeiten wären ideal, jedenfalls sollten Spaziergänge keinesfalls in der Mittagshitze gemacht, sondern auf die kühlen Morgen- und Abendstunden verlegt werden.

Achtung: Schon wenige Minuten im durch die Sonne und Sommertemperaturen aufgeheizten Auto können für einen Hund tödlich sein! Alljährlich sterben Hundekinder, weil sie im Auto bei hohen Außentemperaturen zurückgelassen werden.

• **Die häufigsten Reisekrankheiten:**

Nachfolgende Erkrankungen, die in den Mittelmeerranrainerstaaten, aber auch in der Schweiz oder Teilen Süddeutschlands vorkommen und auch in unseren Breiten bereits vereinzelt auftreten, verursachen zumeist Fieberschübe mit erheblichen Langzeitfolgen für den Hund, zudem besteht auch eine gewisse Ansteckungsgefahr für den Menschen. Ihre Tierärztin oder Ihr Tierarzt berät Sie gerne bei den Reisevorkehrungen für den Hund.

BABESIOSE: Übertragung durch die braune Hundezecke und Auwaldzecke

EHRlichiose: Übertragung durch die braune Hundezecke

LEISHMANIOSE: Übertragung durch Sandmücken

DIROFILARIOSE (Herzwurmerkrankung): Übertragung durch verschiedene Stechmücken

Erkrankt Ihr GRAZWUFF in den ersten 6 Monaten nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet, weisen Sie bitte Ihre Tierärztin oder Ihren Tierarzt auf die Reise hin.

Wintertipps

In der kalten Jahreszeit, in der Streusplitt und Auftausalze auf Gehwegen und Straßen aufgebracht werden, benötigt



GRAZWUFF nach einem reinigenden Pfotenbad eine intensive Pfotenpflege mit entsprechenden Pfotenschutzprodukten oder einer Fettcreme, um auch weiterhin beschwerdefrei durch den Winter stapfen zu können.

Was Frauchen und Herrchen noch wissen sollten:

Vorsicht bei Pflanzen, die Vergiftungen bei Hunden hervorrufen können, wie beispielsweise: Maiglöckchen, Goldregen, Weihnachtsstern, Eibe, Oleander, Efeu, Gummibaum, Seidelbast oder Engeltrompete, aber auch bei anderen in größeren Mengen aufgenommenen giftigen Stoffen für Hunde wie z. B.: Schokolade, Weintrauben, Zigaretten, Kartoffeln, Steinobst, Knoblauch und Zwiebeln sowie Xylit (Süßstoff).



im NOTFALL

GRAZWUFF ist ernsthaft erkrankt, hat sich verletzt, ist entlaufen oder in eine gefährliche Situation geraten? Ist Ihnen ein Hund zugelaufen?

Jeder Notfall bedeutet Stress für Frauen, Herrchen und GRAZWUFF. Deshalb gilt: RUHE BEWAHREN und ÜBERLEGT HANDELN! HILFE kann in Graz rund um die Uhr angefordert werden. Die Notfallnummern sollten immer griffbereit (auch bei Ausflügen mit dem Hund) oder in das Mobiltelefon eingespeichert sein, denn in der Aufregung hat man wichtige Telefonnummern oft verlegt oder vergessen.

! Feuerwehr: 122
! Polizei: 133
! Rettung: 144

Tierrettungsnotruf der Berufsfeuerwehr der Stadt Graz

Von 0 bis 24 Uhr

Tel.: **+43 (0)316/872-5888**, in sehr dringenden Fällen auch über den Feuerwehrnotruf 122 • www.bf-graz.at

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Graz rettet Ihren Hund und bringt ihn mit dem Tierrettungsfahrzeug schnellstmöglich zum/zur nächsten diensthabenden Tierarzt/Tierärztin. Auch herrenlose Hunde oder Hunde aus schlechter Haltung werden von der städtischen Tierrettung abgeholt. Service für Vierbeiner: Die Tierrettung der Stadt Graz verfügt über ein Chip-Lesegerät, so können mit Chip versehene und registrierte Hunde wieder rasch zu Frauen oder Herrchen gebracht werden.

Tierärztenotdienst

Tel.: +43 (0)316/68 11 18
 Für das Stadtgebiet von Graz
 Mo.–Fr.: 19–7 Uhr des nächsten Tages
 Wochenende: 12 bis Montag 7 Uhr
 Feiertags: 7–7 Uhr des nächsten Tages



Tierrettung des Aktiven Tierschutz Steiermark – „Arche Noah“
 Tel.: +43 (0)316/42 19 42-0 (Mo.-Fr.)
 Tel.: +43 (0)676/550 89 43
 (nachts, am Wochenende, feiertags)

Wenn Ihr Hund entlaufen oder Ihnen ein GRAZWUFF zugelaufen ist, so können Ihnen folgende Stellen Auskunft geben:

Aktiver Tierschutz Steiermark Tierschutzhaus „Arche Noah“
 Neufeldweg 211, 8041 Graz
 Tel.: +43 (0)316/42 19 42-0
 Fax: +43 (0)316/42 19 42-19
 office@archenoah.at • www.archenoah.at

Landestierschutzverein für Steiermark
 Landestierheim
 Grabenstraße 113, 8010 Graz
 Tel.: +43 (0)316/68 42 12-0
 landestierschutzverein@aon.at
 www.landestierschutzverein.at

Tierrettungsnotruf der Stadt Graz
 Berufsfeuerwehr von 0 bis 24 Uhr
 Tel.: +43 (0)316/872-5888, in sehr dringenden Fällen auch über den Feuerwehrnotruf 122
 www.bf-graz.at

Stadt Graz – Abteilung für Gemeindeabgaben
 Schmiedgasse 26, 1. Stock, 8011 Graz
 Tel.: +43 (0)316/872-3444
 Fax: +43 (0)316/872-3459
 gemeindeabgaben@stadt.graz.at • www.graz.at

Stadt Graz – Gesundheitsamt
 Referat für Veterinärangelegenheiten
 Lagergasse 132, 8020 Graz
 Tel.: +43 (0)316/872-3281
 Fax: +43 (0)316/872-3289
 veterinaeramt@stadt.graz.at • www.graz.at



GESETZE und VERORDNUNGEN

Wenn Sie die gültigen Gesetze zur Hundehaltung nachlesen möchten, so finden Sie hier die entsprechenden Passagen:

Tierschutzgesetz

BGBI. II Nr. 486/2004 Verordnung: 2. Tierhaltungsverordnung
486. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung).

Anlage 1: Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

- (1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

- (2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.
- (3) Hunden muss mindestens zweimal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.
- (4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.
- (5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen

vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.

- (6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

- (1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.
- (2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.
- (3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

- (4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nutzen können.

1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

- (1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5 % der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.
- (2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.
- (3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.
- (4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung

- (1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens einmal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.
- (2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m² zur Verfügung stehen.
- (3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.
- (4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.
- (5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb

der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

- (6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

Strafbestimmungen § 38.

- (1) Wer

1.	einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2.	ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3.	an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4.	gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

- (2) In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2000 Euro zu verhängen.
- (3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7500 Euro zu bestrafen.
- (4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 ist auch zu bestrafen, wer es duldet, dass eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende nicht deliktische Person diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Be-

scheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können.

- (5) Der Versuch ist strafbar.
- (6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 21 Abs. 1a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beauftragten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.
- (7) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) § 1320 idgF (Haftung des Tierhalters)

§ 1320. Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist ver-



antwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG) LGBl. Nr. 24/2005, idF LGBl. Nr. 19/2009 § 3b (1)

Halten von Tieren

Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie z. B. Geh- oder Spazierwege, Kinderspielflächen, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, nicht verunreinigt werden. Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist. In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.



Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Der Maulkorb oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit dem Maulkorb oder der Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive und des Militärs und Rettungshunde.

§ 3d

Sofortmaßnahmen

- (1) Bei Gefahr im Verzug für die Gesundheit oder das Leben von Menschen durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier (§§ 3b und 3c) können von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer schmerzlosen Tötung, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen) auch ohne vorangegangenes Verfahren gesetzt werden. Die Maßnahmen

sind erforderlichenfalls unter der Anwendung von Zwang durchzusetzen.

- (2) Abgenommene oder sonst sichergestellte Tiere sind nach Möglichkeit geeigneten Einrichtungen, wie z. B. Tierparks oder Tierheimen, auf Kosten und Gefahr der Tierhalterin/des Tierhalters zur Verwahrung und Pflege zu übergeben.
- (3) Den Organen der Gemeinden ist der Zutritt zu Liegenschaften und Räumen, wo die von den §§ 3b und 3c erfassten Tiere gehalten werden, zu gewähren.

§ 4

Strafbestimmungen

- (1) Verwaltungsübertretungen nach § 1 Abs. 1 und den §§ 2 und 3a sind von den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro zu bestrafen.
- (2) Verwaltungsübertretungen nach § 3 sowie nach den gemäß § 1 Abs. 2 erlassenen Verordnungen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro zu bestrafen.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer

1.	Tiere entgegen den Bestimmungen des § 3b beaufsichtigt oder verwahrt;
2.	gefährliche Tiere ohne eine Bewilligung gemäß § 3c Abs. 1 hält;
3.	in Bescheiden gemäß § 3c getroffene Anordnungen oder vorgeschriebene Auflagen nicht einhält;
4.	die Organe der Behörde am Zutritt zu Liegenschaften und Räumen gemäß § 3d Abs. 3 hindert.

- (4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro zu bestrafen. (1)
- (5) Geld und geldwerte Sachen, die durch eine Verwaltungsübertretung nach § 3a erworben worden sind, sind für verfallen zu erklären. (1)
- (6) Die Übertretung der §§ 3b und 3c ist zusätzlich mit dem Verfall der Tiere zu bestrafen, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, wenn zu erwarten ist, dass bei einer Rückgabe des Tieres an die Tierhalterin/den Tierhalter weiterhin Gefahr besteht. Ein für verfallen erklärtes Tier ist grundsätzlich zu veräußern. Wenn eine nutzbringende Verwertung nicht möglich ist, dann ist das Tier an geeignete Einrichtungen, wie z. B. Zoos, Tierparks oder Tierheime, zu übergeben; wenn auch das nicht möglich ist, dann ist das Tier schmerzlos zu töten. Die Tierhalterin/der Tierhalter hat der Behörde die Kosten zu ersetzen, die durch die vorläufige Verwahrung und/oder die Tötung entstanden sind. (1)
- (7) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 4a

Folgen für Jugendliche

- (1) Jugendlichen im Sinne des § 3 Steiermärkisches Jugendschutzgesetz, die Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz begehen, kann unter der Voraussetzung, dass dies pädagogisch zweckmäßig erscheint, auch die Erbringung von sozialen Leistungen, wie Mithilfe in der Jugend, Alters- oder Gesundheitspflege oder in Tierschutzeinrichtungen, von der Behörde ermöglicht werden, wobei das Ausmaß der sozialen Leistung insgesamt 24 Stun-

den und täglich sechs Stunden nicht übersteigen darf. Der/die Jugendliche und dessen/deren gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin müssen der Erbringung der sozialen Leistung zustimmen. § 17 Abs. 4 StJSchG ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

- (2) Art und Ausmaß der zu erbringenden Leistung sind mit Bescheid festzusetzen. Wird die soziale Leistung vollständig erbracht, so ist von der Verhängung der Strafe abzusehen und ist das Verfahren einzustellen. Wird die Leistung nicht erbracht, so ist das Strafverfahren fortzusetzen.
- (3) Erscheint die Erbringung einer sozialen Leistung nicht wirkungsvoll oder haben der/die Jugendliche und der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin der Erbringung der sozialen Leistung nicht zugestimmt, so ist der/die Jugendliche mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro zu bestrafen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

Immissionsschutzverordnung – Lärmbelästigung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 2. Juli 1998 zum Schutz vor Immissionen, die das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigen (Grazer Immissionsschutzverordnung – ISVO), kundgemacht im Amtsblatt 1998, Nr. 11, S. 12, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Jänner 2002, kundgemacht im Amtsblatt 2002, Nr. 4, S. 1.

§ 3

Halten von lärmbelästigenden Tieren

- (1) Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist in Wohngebieten das Halten von Tieren, die dazu neigen, durch häufige Lautäußerungen die Nachbarschaft zu belästigen, im Freien oder in offenen Räumen verboten.

- (2) Die Tierhaltung im Rahmen einer Landwirtschaft ist vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen.

§ 4

Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit Geldstrafe bis zu 218 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Grünanlagenverordnung der Landeshauptstadt Graz

Verordnung zum Schutz öffentlicher Grünanlagen der Landeshauptstadt Graz (Grazer Grünanlagen-Verordnung 2007 – GGVO) Gemeinderatsbeschluss vom 15. 11. 2007, verlautbart im Amtsblatt 2008, Nr. 2, S. 1 der Landeshauptstadt Graz vom 30. 1. 2008.

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 idF LGBl. Nr. 79/2007, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf alle öffentlichen Grünanlagen der Stadt Graz, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind und sich im Eigentum oder in der Verwaltung und Pflege der Stadt Graz befinden.
- (2) Als öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagenteile
- a) Pflanzungsflächen: Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen,
 - b) Rasenflächen,
 - c) Parkwege: befestigte Wege und Plätze,

- d) Pflanzenbehälter auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen,
- e) Bäume samt deren unversiegelten Kronentraufenbereichen (die von den Ästen übershirmten Bereiche des Erdbodens), soweit dieser Baumbestand nicht bereits dem Steiermärkischen Baumschutzgesetz unterliegt,
- f) Sonstige Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler, Brunnen.

- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnanlagen und auf gekennzeichneten Rasenparkplätzen.

§ 2

Allgemeine Benützungs- und Reinhaltungsregeln

- (1) Öffentliche Grünanlagen sind so zu benützen, dass andere BesucherInnen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagenteile nicht verschmutzt oder sonst beschädigt werden.
- (2) Schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzen aller Art sowie Beeinträchtigungen des pflanzlichen Lebensraumes über und unter der Erde sind verboten, soweit sie nicht gärtnerischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen von hiezu befugten Personen dienen.
- (3) In öffentlichen Grünanlagen ist insbesondere verboten:
- a) Ablagern von Gegenständen aller Art,
 - b) Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Papier, Gebinde und Verpackungsmaterial),
 - c) zweckwidriges Benützen von Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Baden in Wasserflächen und Brunnenanlagen, Badenlassen von Hunden),

- d) Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Graz, Inbetriebnahme von Grill- oder Kochgeräten, Aufschlagen von Zelten und ähnlichen Behausungen, Kampieren.

§ 3

Benutzung von Pflanzungsflächen

Auf Pflanzungsflächen ist das Betreten sowie das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten.

§ 6

Hunde

Auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen und auf Pflanzungsflächen ist das Führen von Hunden verboten.

§ 7

Ausnahmen von Nutzungseinschränkungen

Sämtliche Nutzungseinschränkungen durch Verbote gelten nicht auf Flächen, die speziell für den an sich nicht gestatteten Nutzungszweck gewidmet und gekennzeichnet sind.

§ 8

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz bestraft.

Strafraahmen: bis € 218.–

Straßenverkehrsordnung 1960 idgF

§ 92. Verunreinigung der Straße.

- (1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehrlicht, Abfälle und Unrat aller Art,



sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen nicht verunreinigen.
- (3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Strafbestimmungen: § 99 Abs 4 lit. g)

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden, zu bestrafen, wer Straßen gröblich verunreinigt oder als Besitzer oder Verwahrer eines Hundes die in § 92 bezeichnete Sorgfaltspflicht verletzt.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.



HUNDEKAUF, HUNDE- BÜCHER und HALSBAND

Zukünftige Frauchen und Herrchen denken über ein vierbeiniges, wedelndes Familienmitglied mit der zarten kalten Schnauze nach, Hundebücher werden studiert und in Erziehungsfragen gehen die Meinungen auseinander...

Hundekauf

HundehalterInnen in spe sind zumeist gut darüber informiert, dass GRAZWUFF ein kontaktfreudiges und soziales Lebewesen ist, welches 365 Tage im Jahr Liebe, Pflege, Futter, Erziehung und Aufmerksamkeit braucht. Zudem bedeuten vierbeinige Lieblinge auch nach der Anschaffung für viele Jahre einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand (Futter, Tierarztkosten, Hundesteuer etc.), und die Pfoten und Hundehaare im Wohnbereich müssen auch entfernt werden. Der Hundekauf bei seriösen, professionellen Züchtern, der Erwerb eines Vierbeiners aus einer liebevollen Privatzucht oder die Aufnahme eines Hundes aus einem Tierheim sollen hier nicht näher ausgeführt werden, denn es gibt in Österreich vorbildliche Zuchtstätten und Tierheime, die gesunde und wesensfeste Hunde an ihre glücklichen BesitzerInnen übergeben.

Vielmehr muss an dieser Stelle der illegale und grausame Import von Hundewelpen, hauptsächlich aus östlichen Nachbarländern, beleuchtet werden, der mit unfassbarem Hundeleid verbunden ist.

Immer wieder werden Welpen und Junghunde von mittlerweile organisierten Hundehändlern auf öffentlichen Plätzen (Einkaufszentren, Autobahnparkplätzen) oder über Dauerinserate in Zeitungen und im Internet angeboten. Meist stammen diese Hunde aus unkontrollierten und tierschutzwidrigen Massenzuchten, werden viel zu früh von der Mutterhündin getrennt, sind selten geimpft und leiden oftmals schon im Welpenalter unter schweren Infektionskrankheiten. Die Tierhändler rechnen mit Erfolg mit dem Mitleid von TierfreundInnen und die buchstäbliche „Produktion“ von Hunden findet dadurch weiter statt.

„Augen auf beim Hundekauf“ ist im Bundesministerium für Gesundheit unter www.bmgfj.gv.at (Tierschutz, Publikationen) erhältlich.

Hundebücher in der Stadtbibliothek Graz

Die Stadtbibliothek Graz, mit der Hauptbibliothek im Zanklhof (Belgiergasse/Feuerbachgasse) und den sechs Zweigstellen im gesamten Stadtgebiet, bietet eine große Auswahl an Hundebüchern, von Fachbüchern zu Erziehungsfragen, Hundesprache und Hundehaltung bis hin zu Hunderomanen. HundefreundInnen in jedem Alter finden dort entsprechende GRAZWUFF-Bücher und geschulte BibliothekarInnen bieten gerne ihre Unterstützung bei der Büchersuche an. Unter www.stadtbibliothek.graz.at können Sie online im Bücherbestand schmökern und unter insgesamt 175.000 Medien in den Bibliotheken, der Media-

thek und dem Bücherbus auswählen. Für eine Jahresgebühr von nur € 10.– für Erwachsene erhalten Sie den Bibliotheksausweis. Kinder und Jugendliche können kostenlos entleihen.

Informationen unter:
Stadtbibliothek Graz
Andrögasse 13
8020 Graz

Tel.: +43 (0)316/872-4970, 872-800
Fax: +43 (0)316/872-4969
stadtbibliothek@stadt.graz.at
www.stadtbibliothek.graz.at

„Halsband“:

Sozialisierung und Erziehung

In der Regel sollte für GRAZWUFF die Erziehung oder Ausbildung vor dem Anlegen des ersten Halsbandes beginnen. Denn was bereits im Welpen- und Junghundealter spielerisch gelernt wurde, wird ein Hundeleben lang nicht

vergessen. Zwar wird die ungestüme Freiheit eines Hundekindes durch eine Leine am Halsband eingeschränkt, doch ist das Kennenlernen dieser Verbindung zum/r HundeführerIn für das weitere Leben essentiell. Der Grundsatz „Früh übt sich...“ bewahrheitet sich bei Hunden besonders. Was junge Hunde in den ersten Wochen und Monaten kennen lernen, ist vertraut und stellt in Zukunft für sie kein Problem mehr dar. Aus diesem Grund ist die bestmögliche Sozialisierung des jungen GRAZWUFF an seine Umgebung sehr wichtig.

Wie wir Menschen lernt auch der Hund sein Leben lang. Mit positiver Verstärkung lernt GRAZWUFF mit viel Freude, denn Streicheleinheiten und Belohnungen bestätigen die perfekte Verknüpfung von Anlass und Hör- oder Handzeichen. Durch (spielerisches) Training und konsequente Wiederholungen wird aus Frauchen oder Herrchen und GRAZWUFF bald ein verlässliches Team auf Lebenszeit. Eines steht fest: Ein sozialisierter GRAZWUFF mit guten Manieren erobert die Herzen der Zweibeiner mit einem einzigen Hundeblick.

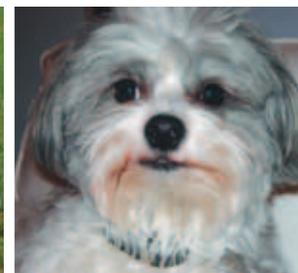
Die Grazer Hundeschulen bieten verschiedene Ausbildungsmethoden für GRAZWUFF an und sind in Erziehungsfragen kompetente Ansprechstellen. Das Leckerli ist GRAZWUFF sicher und für die bestandene Begleithunde-Prüfung gibt es eine Prämie in der Abteilung für Gemeindeabgaben.

Informationen erhalten Sie in den Grazer Hundeschulen oder bei: Gerd Weiß
Tel.: +43 (0)316/71 10 17
Fax: +43 (0)316/71 10 17 4
gweisz@aon.at



WAS HERRCHEN UND FRAUCHEN NOCH WISSEN SOLLTEN:

„Mein Hund macht eh nichts!“ ist der Standardsatz von undisziplinierten HundehalterInnen, deren unangeleitete Hunde bellend JoggerInnen und RadfahrerInnen verfolgen oder gar an Kinderwägen hochspringen. Vielfach lassen sich die Vierbeiner auch nicht mehr abrufen, denn der Hund macht buchstäblich nichts. Derartige Verhaltensmuster werfen generell ein schlechtes Licht auf HundehalterInnen und nähren die Vorurteile, die oftmals gegen Hunde im Stadtgebiet bestehen. Gewöhnen Sie GRAZWUFF bereits im Welpen- und Junghundealter langsam und konsequent an die „laufenden oder auf eigenartigen Gestellen vorbeifahrenden Menschen“, dann wird Ihr Hund seinen Jagd- und Spieltrieb nicht an JoggerInnen, RadfahrerInnen bzw. Kinderwägen ausleben wollen oder schreckhaft reagieren. Ein (selbst-)sicherer Hund ohne auffälliges Verhalten wird GRAZWUFF nur durch gute Sozialisierung und konsequente Erziehung.



LETZTER WEG

Dieses Kapitel würden wir Ihnen (und uns) gerne ersparen, denn wir kennen den Schmerz, wenn man nach vielen gemeinsamen Jahren den geliebten Vierbeiner an sein unausweichliches Lebensende begleiten muss. Hunde-Liebe hat bei Zeiten auch mit Loslassen zu tun, mit Mut und Konsequenz. GRAZWUFF wird uns frei und ruhig vorausgehen und...

...*Gedanken verbinden immer.*

Wie wird GRAZWUFF nach dem Ableben abgemeldet?

Entweder online: www.graz.at oder in der Abteilung für Gemeindeabgaben Schmiedgasse 26, 1. Stock
Tel.: +43 (0)316/872-3444
Fax: +43 (0)316/872-3459
gemeindeabgaben@stadt.graz.at

Zudem muss für die ordnungsgemäße Verbringung des Hundes gesorgt werden, denn ein Vergraben im eigenen Garten im Stadtgebiet ist gesetzlich nicht gestattet. Sie haben nun folgende Möglichkeiten: Sie beauftragen Ihre Tierärztin/Ihren Tierarzt mit dieser Aufgabe.

Sie bestatten Ihren Hund auf einem Tierfriedhof oder wenden sich an ein Tierkrematorium, beispielsweise:

Steirischer Tierfriedhof
Packer Bundesstraße 220
8054 Pirka
Tel.: 0316/68 31 62 oder
0664/20 49 633
www.steirischer-tierfriedhof.at

Tierkrematorium Steiermark
Landscha 95, 8461 Ehrenhausen
Tel.: 0699/10 54 09 11
Tel.: 0699/11 62 44 79
tierkrematorium@aon.at
www.tierkrematorium.at

Franz von Assisi Tierbestattung GmbH
8341 Paldau 84
Tel. Notdienst rund um die Uhr: 03150/20777 und
0800/220043
www.tierbestattung.at

Sie verbringen den verstorbenen Hund in die Tierkörpersammelstelle der Stadt Graz. Diese Sammelstelle steht für tote Tierkörper bis 30 kg zur Verfügung. Lagergasse 158 (murseitiger Zugang zum Grazer Schlachthof)



Adressen und AnsprechpartnerInnen

Feuerwehr: 122
Polizei: 133
Rettung: 144

Tierrettung der Stadt: +43 (0)316/872-5888

Tierärztenotdienst:
+43 (0)316/68 11 18

Stadt Graz – Magistrat
Tel.: +43 (0)316/872-0
www.graz.at

Stadt Graz – Abteilung für Gemeindeabgaben
Schmiedgasse 26, 1. Stock
8011 Graz
Tel.: +43 (0)316/872-3444
Fax: +43 (0)316/872-3459
gemeindeabgaben@stadt.graz.at
www.graz.at

Stadt Graz – Abteilung Grünraum und Gewässer
Hundewiesen-Neuerrichtung
Tummelplatz 9, 8011 Graz
Tel.: +43 (0)316/872-4026
oder 4021
Fax: +43 (0)316/872-4009
gruenraum-gewaesser@stadt.graz.at
www.graz.at
www.wasser.graz.at
www.gis.graz.at

Stadt Graz – Bau- und Anlagenbehörde
Europaplatz 20, 8011 Graz
Tel.: +43 (0)316/872-5002
oder 5032
Fax: +43 (0)316/872-5009
bab@stadt.graz.at
www.graz.at • www.gis.graz.at

Stadt Graz – Gesundheitsamt
Referat für Veterinärangelegenheiten
Lagergasse 132, 8020 Graz
Tel.: +43 (0)316/872-3281
Fax: +43 (0)316/872-3289
veterinaeramt@stadt.graz.at
www.graz.at

Stadt Graz – Berufsfeuerwehr
Tierrettung (0 bis 24 Uhr)
Tel.: +43 (0)316/872-5888
oder Notruf 122 • www.bf-graz.at

Stadt Graz – Kulturamt
Stadtbibliothek Graz
Hauptbibliothek Zanklhof
Andrägasse 13, 8020 Graz
Tel.: +43 (0)316/872-4970,
872-800
Fax: +43 (0)316/872-4969
stadtbibliothek@stadt.graz.at
www.stadtbibliothek.graz.at

Stadt Graz – Straßenamt-
Ordnungswache
Wurmbrandgasse 4, 8010 Graz
Mo. bis So. von 8 bis 23 Uhr
Tel.: +43 (0)316/872-3651
Fax: +43 (0)316/872-3659
ordnungswache@stadt.graz.at,
www.graz.at

Stadt Graz – Wirtschaftsbetriebe
Geschäftsbereich Grünraum
Pflege von Grünanlagen,
Hundezonen, Hundewiesen,
Hundekot-Sackerl-Spender
Sturzgasse 5-7, 8020 Graz
Tel.: +43 (0)316/872-7300
Tel.: +43 (0)316/872-7272
(Hundekot-Beutel-Nachfüllung)
Fax: +43 (0)316/872-7309
wb.gruenraum@stadt.graz.at
wirtschaftsbetriebe@stadt.graz.at
www.graz.at

Tierärztenotdienst
Tel.: +43 (0)316/68 11 18
Für das Stadtgebiet von Graz
Wochentags: 19–7 Uhr
des nächsten Tages

Fährten für GRAZWUFF

Wochenende: 12 – Montag 7 Uhr
Feiertags: 7–7 Uhr des nächsten
Tages

Tierrettung des Aktiven Tier-
schutz Steiermark – „Arche Noah“
Tel.: +43 (0)316/42 19 42-0
(wochentags)
Tel.: +43 (0)676/550 89 43 (nachts,
am Wochenende, feiertags)

Aktiver Tierschutz Steiermark
Tierschutzhaus „Arche Noah“
Neufeldweg 211, 8041 Graz
Tel.: +43 (0)316/42 19 42-0
Fax: +43 (0)316/42 19 42-19
office@archenoah.at
www.archenoah.at

Landestierschutzverein für
Steiermark – Landestierheim
Grabenstraße 113, 8010 Graz
Tel.: +43 (0)316/68 42 12-0
landestierschutzverein@aon.at
www.landestierschutzverein.at

Österreichischer
Kynologenverband (ÖKV)
Siegfried-Marcus-Straße 7,
2362 Biedermannsdorf
Tel.: 02236/710 667
office@oekv.at • www.oekv.at

ÖKV Steiermark
Gerd H. A. Weiß
Annenstraße 66, 8020 Graz
Tel.: +43 (0)316/71 10 17
Fax: +43 (0)316/71 10 17-4
gweisz@aon.at

Österreichische Tierärztekammer
Biberstraße 22, 1010 Wien
Tel.: 01/512 17 66
oe@tieraerztekammer.at
www.tieraerztekammer.at

Links:
www.bmgfj.gv.at Bundesminis-
terium für Gesundheit
(Veterinärwesen, Tierschutz)

HUNDELIEBE

- Der erste Zugang zu GRAZWUFF war in
- vielen berührenden Hunde-Gesprächen
- die Frage: „Wie ist Ihr GRAZWUFF und was
- bedeutet Ihr Hund für Sie?“
- Hier haben wir einige GRAZWUFF-Antworten
- zusammengefasst, und alle zeigen, wie großartig
- die Vierbeiner in Graz sind:



GRAZWUFF ist ...

- ... ein Herz auf vier Pfoten
- ... ein unbeirrbarer Freund
- ... meine Fitnesspartnerin
- ... meine Seelentrösterin
- ... mein unermüdlicher „Renn-mir-nach“
- ... ein großzügiger Haarverteiler
- ... jemand, der mich nimmt, wie ich bin
- ... ein Partner, der mich nie aufgibt
- ... meine Herzensfreundin
- ... eine hervorragende Gärtnerin,
sie gräbt Löcher in Rekordzeit
- ... so herzerfrischend lustig
- ... die tägliche Erinnerung an bedingungs-
lose Liebe ...

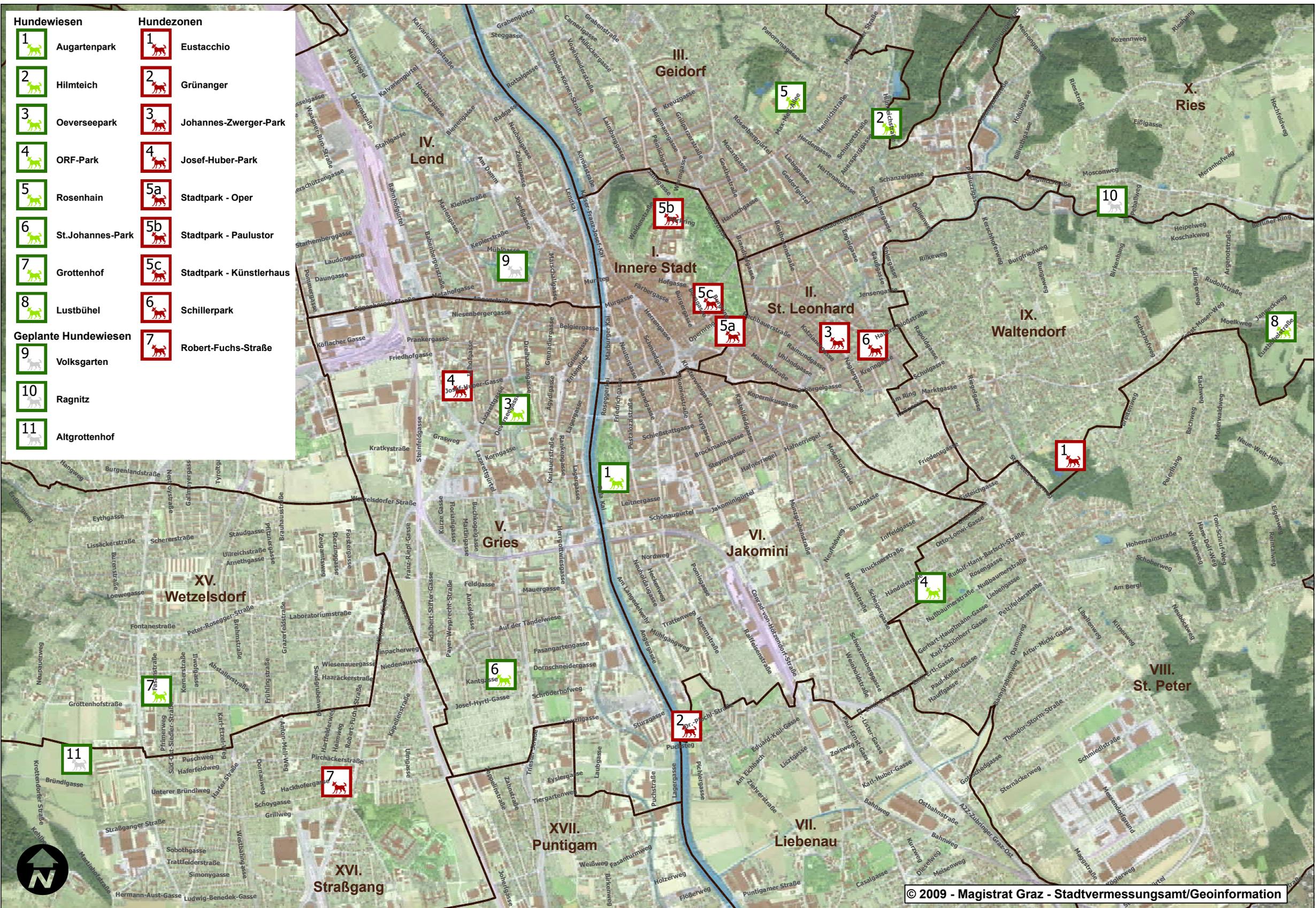


SACHREGISTER

- | | | | |
|---|---|---|--|
| ■ Adressen..... 30 | ■ Feuerwehr..... 17 | ■ Körpertemperatur..... 13 | ■ Reisekrankheiten 16 |
| ■ Amtstierarzt..... 30 | ■ Fieber..... 13 | ■ Kot-Sackerl..... 11 | ■ Rettung 17 |
| ■ Abteilung für
Gemeindeabgaben..... 7 | ■ Flohbefall 15 | ■ Landes-Sicherheitsgesetz..... 21 | ■ Staupe 14 |
| ■ Abteilung Grünraum
und Gewässer..... 30 | ■ Fördermodell „Prämie
für Ausbildung“ 7 | ■ Landestierheim 17 | ■ Sommertipps 15 |
| ■ Aktiver Tierschutz –
„Arche Noah“ 17 | ■ Fütterung und Pflege..... 26 | ■ Landestierschutzverein 17 | ■ Sozialisierung..... 28 |
| ■ Babesiose 16 | ■ Gackerl-Sackerl..... 11 | ■ Lärmbelästigung 23 | ■ Stadt Graz – Gesundheitsamt 17 |
| ■ Bademöglichkeiten..... 11 | ■ Gemeindeabgaben..... 30 | ■ Leinenpflicht..... 11 | ■ Statistik..... 9 |
| ■ Berufsfeuerwehr 17 | ■ Gesetze 18 | ■ Leptospirose..... 14 | ■ Steiermärk. |
| ■ Büchereien, städt..... 27 | ■ Gesundheitsamt..... 30 | ■ Leishmaniose..... 16 | ■ Landes-Sicherheitsgesetz 21 |
| ■ Chip..... 14 | ■ Grünanlagenverordnung..... 24 | ■ Magistrat 30 | ■ Straßenverkehrsordnung 25 |
| ■ Dirofilariose..... 16 | ■ Haftpflichtversicherung..... 8 | ■ Maulkorb..... 21 | ■ Tierärztl. Notdienst 17 |
| ■ Ehrlichiose 16 | ■ Hausapotheke für GRAZWUFF 15 | ■ Mindestanforderungen für
die Haltung von Hunden 18 | ■ Tierärzte..... 30 |
| ■ Erste Hilfe für den Hund 17 | ■ Hepatitis contagiosa canis 14 | ■ Notfall 17 | ■ Tierbestattung..... 29 |
| ■ EU-Heimtierausweis 15 | ■ Hundeabgabe..... 7 | ■ Notfallnummern 17 | ■ Tierfriedhof..... 29 |
| ■ Erziehung..... 27 | ■ Hundebestattung 28 | ■ Öffentliche Verkehrsmittel 9 | ■ Tierheime 30 |
| | ■ Hundebücher..... 27 | ■ Öffentliche Grünanlagen 24 | ■ Tierkrematorium..... 29 |
| | ■ Hunderziehung..... 27 | ■ Ordnungswache 12 | ■ Tierrettung..... 17 |
| | ■ Hundehaltung..... 18 | ■ Österr. Kynologenverband..... 30 | ■ Tierschutzgesetz..... 18 |
| | ■ Hundekauf..... 26 | ■ Österr. Tierärztekammer 30 | ■ Tollwut 14 |
| | ■ Hundekot-Sackerl-Spender 11 | ■ Parkanlage 24 | ■ Unfall 17 |
| | ■ Hundemarke 8 | ■ Parvovirose 14 | ■ Vergiftungen 16 |
| | ■ Hundeschulen 28 | ■ Pet Pass 15 | ■ Verwaltungsstrafe..... 11 |
| | ■ Hundesteuer 7 | ■ Polizei 17 | ■ Viruserkrankungen 14 |
| | ■ Hundewiese 10 | ■ RadfahrerInnen 12 | ■ Wintertipps 16 |
| | ■ Hundezone 11 | ■ Registrierung 7 | ■ Wirtschaftsbetriebe..... 12 |
| | ■ Immissionsschutzverordnung..... 23 | | ■ Xylit 16 |
| | ■ Impfung..... 13 | | ■ Zwingerhaltung 20 |
| | ■ Impressum..... 2 | | ■ Zwingerhusten..... 14 |
| | ■ Junghunde..... 26 | | |
| | ■ JoggerInnen 28 | | |



- | Hundewiesen | Hundezonen |
|---|---|
| 1  Augartenpark | 1  Eustacchio |
| 2  Hilnteich | 2  Grünanger |
| 3  Oeverseepark | 3  Johannes-Zwinger-Park |
| 4  ORF-Park | 4  Josef-Huber-Park |
| 5  Rosenhain | 5a  Stadtpark - Oper |
| 6  St.Johannes-Park | 5b  Stadtpark - Paulustor |
| 7  Grottenhof | 5c  Stadtpark - Künstlerhaus |
| 8  Lustbühel | 6  Schillerpark |
| Geplante Hundewiesen | 7  Robert-Fuchs-Straße |
| 9  Volksgarten | |
| 10  Ragnitz | |
| 11  Altgrottenhof | |





GRAZWUFF

Stadt **GRAZ**